

Verordnung

Inkrafttreten:

01.08.2010

vom 29. Juni 2010

**zur Änderung des Ausführungsbeschlusses
zum Konkordat über die Sicherheitsunternehmen**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Nach Artikel 3 des Ausführungsbeschlusses vom 15. Dezember 1998 zum Konkordat über die Sicherheitsunternehmen ist das Amt für Gewerbepolizei als zuständige Behörde namentlich für die Erteilung der Bewilligungen gemäss Konkordat bezeichnet worden.

Die Sicherheits- und Justizdirektion hat beschlossen, diese Aufgaben mit Wirkung ab dem 1. August 2010 der Kantonspolizei anzuvertrauen, die bereits heute in diesem Bereich Aufgaben wie die Abgabe von Stellungnahmen und Kontrollen wahrnimmt.

Wegen dieser Übertragung muss der genannte Beschluss angepasst werden.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Ausführungsbeschluss vom 15. Dezember 1998 zum Konkordat über die Sicherheitsunternehmen (SGF 559.61) wird wie folgt geändert:

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2, 2. Satz

¹ Die Prüfungskommission für die Sicherheitsunternehmen (die Prüfungskommission) setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: dem Präsidenten, der die Sicherheits- und Justizdirektion vertritt, und zwei Vertretern der Kantonspolizei.

² (...). Das Sekretariat der Prüfungskommission wird von der Kantonspolizei geführt.

Art. 5 d) Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei ist das Ausführungsorgan der Sicherheits- und Justizdirektion.

² Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Sie erteilt die Bewilligungen gemäss Konkordat (Art. 7–10a des Konkordats).
- b) Sie erteilt die Bewilligungen gemäss Artikel 6 dieses Beschlusses.
- c) Sie anerkennt die nicht durch Konkordatskantone ausgestellten Bewilligungen und Fähigkeitsausweise oder Befähigungsbescheinigungen (Art. 10 Abs. 3 und 10a des Konkordats).
- d) Sie genehmigt das vom Sicherheitspersonal benutzte Material (Art. 18 und 19 des Konkordats).
- e) Sie nimmt Meldungen der zuständigen Behörden anderer Konkordatskantone entgegen bzw. teilt diesen mit, wenn Handlungen festgestellt wurden, die den Bewilligungsentzug zur Folge haben könnten, oder wenn eine Verfügung gegen eine dem Konkordat unterstellte Person getroffen wurde (Art. 14 Abs. 1 des Konkordats).
- f) Sie nimmt Meldungen der Sicherheitsunternehmen (Art. 11 des Konkordats) und der Gerichtsbehörden (Art. 11a des Konkordats) entgegen.
- g) Sie organisiert den Eignungstest für die Hunde und die Hundeführer.
- h) Sie überprüft die Anwendung des Konkordats, namentlich, ob die dem Konkordat unterstellten Personen über eine Bewilligung verfügen.

³ Sie trifft ausserdem alle Entscheide und Massnahmen, die dieser Beschluss nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde legt.

Art. 8

Den Ausdruck «beim Amt» durch «bei der Kantonspolizei» ersetzen.

Art. 12 Abs. 1 und 3

¹ *Den Ausdruck «beim Amt» durch «bei der Kantonspolizei» ersetzen.*

³ *Den Ausdruck «Das Amt» durch «Die Kantonspolizei» ersetzen.*

Art. 13 Abs. 1 und 2

¹ Die Kantonspolizei führt die Datensammlung über die Unternehmen, die Zweigstellen, ihre Vertreter sowie das Sicherheitspersonal und das Aufsichtspersonal in öffentlichen Gaststätten, denen im Kanton eine Bewilligung erteilt wurde. Die Datensammlung über die Sicherheitsunternehmen und die Zweigstellen wird auf der Website der Kantonspolizei veröffentlicht.

² Die Kantonspolizei teilt der Konkordatskommission im Bereich der Sicherheitsunternehmen (die Konkordatskommission) regelmässig die Personen mit, die dem Konkordat unterstellt sind und denen der Kanton eine Bewilligung erteilt hat und gegen die eine Verwaltungsmassnahme im Sinne von Artikel 13 des Konkordats angeordnet wurde; der Zugang zu diesen Daten kann über ein Abrufverfahren gewährt werden.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX